|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/1251 |
| Titel | Polizeidirektion, Fremdenpolizei (Personal). |
| Datum | 01.06.1944 |
| P. | 502–503 |

[*p. 502*] Mit Beschluß Nr. 1772 vom 1. Juli 1942 hat der Regierungsrat Johann Weidmann, geboren 1914, von Bachs, ledig, reformiert, Füsilier, Füs. Kp. 11/63, wohnhaft in Zürich 6, zum Kanzlisten III. Klasse bei der kantonalen Fremdenpolizei gewählt und die Jahresbesoldung gemäß Klasse 1 der Besoldungsverordnung vom 19. Mai 1941 auf Fr. 3600 (Minimum) festgesetzt.

Der Gewählte stellt am 19. November 1943 das Gesuch, es möchten ihm in Abänderung des Wahlbeschlusses einige Dienstjahre angerechnet werden, da er mit kurzem Unterbruch seit dem Jahre 1936 im Staatsdienst stehe und demnächst zu heiraten gedenke. Johann Weidmann war von Februar 1936 bis Mai 1938 beim kant. Polizeikorps angestellt und trat am 16. Januar 1939 bei der kant. Fremdenpolizei als Aushilfskanzlist in Stellung. Seither ist er ununterbrochen bei dieser Amtsstelle zur Zufriedenheit seiner Vorgesetzten tätig. Bis zum 30. Juni 1942 wurde er im Taglohn besoldet. Vom 1. Juli 1942 an wurde ihm durch Verfügung der Polizeidirektion eine monatliche Besoldung von Fr. 300 mit erstmaliger Erhöhung ab 1. Januar 1944 zuerkannt. Abgesehen von einer einmaligen Erhöhung des Taglohnes von Fr. 10 auf Fr. 11 ist er der ordentlichen Dienstalterszulagen nie teilhaftig geworden. Er war somit ohne ersichtlichen Grund erheblich schlechter gestellt als // [*p. 503*] das dem Anstellungs- und Besoldungsreglement vom 7. Januar 1943 unterstellte Aushilfspersonal. Grundsätzlich sollte aber das ständige Personal nicht schlechter besoldet werden, als die Aushilfsangestellten. Weidmann steht überdies vor der Heirat; wäre er weiterhin als Aushilfskanzlist beschäftigt worden, hätte sein Taglohn nach den einschlägigen Bestimmungen mit seiner Verheiratung erhöht werden müssen. Diese Besserstellung sollte ihm, obschon er inzwischen auf Amtsdauer gewählt worden ist, nicht vorenthalten werden. Es rechtfertigt sich, in Abänderung des Wahlbeschlusses die Besoldung des Johann Weidmann wenigstens teilweise seinen effektiven Dienstjahren anzupassen. Die Anrechnung der bei der Fremdenpolizei geleisteten 5 Dienstjahre erscheint auch mit Rücksicht auf das Alter dieses Angestellten als angemessen.

Der Regierungsrat,

auf Antrag der Polizeidirektion, sowie der Kommission für Personal- und Besoldungsfragen,

beschließt:

I. Die Besoldung des Johann Weidmann, Kanzlist III. Klasse bei der kant. Fremdenpolizei, wird rückwirkend auf den 1. Januar 1944 gemäß Klasse 1 der Besoldungsverordnung vom 19. Mai 1941 unter Anrechnung von fünf Dienstjahren auf Fr. 4320 festgesetzt; nächste Besoldungserhöhung 1. Januar 1945.

II. Mitteilung an: a) Johann Weidmann (im Dispositiv), b) die Finanzdirektion, c) die Polizeidirektion.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]